

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 6 (1901)

Heft: 11

Buchbesprechung: Litterarisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden dürfe. Infolgedessen sinken die Gesamteinnahmen auf Fr. 14,000, während das Betriebsdefizit auf Fr. 17,000 steige. So lange man aber nicht sicher wisse, wie das Fr. 10,000 betragende Betriebsdefizit der jetzigen Anstalt gedeckt werden könne, sei es ratsam, von einer Erweiterung, die das Defizit nahezu verdoppelt, abzusehen. An die Privatwohlthätigkeit dürfe man jetzt nicht wieder appellieren, wolle man sich nicht dem Vorwurf der Zudringlichkeit aussetzen. Der Redner kommt daher zum Schluß, daß eine Erweiterung der Anstalt wohl wünschenswert sei, aber gegenwärtig aus finanziellen Gründen nicht urgert werden dürfe.

Nachdem hierauf die Referenten bemerkt hatten, daß auch sie mit ihren Ausführungen nur den Zweck verfolgten, jetzt schon auf die hohe Wünschbarkeit der Erweiterung hinzuweisen, wurde die Angelegenheit an die Direktionskommission gewiesen, mit der Einladung, die Vorschläge zu prüfen und zu passender Zeit geeignete Anträge vor die Gesellschaft zu bringen.

Litterarisches.

Bündner Kalender für das Jahr 1902. Verlag von Jos. Tasanová und Sprecher & Valer, Chur. Wenn von Volkslitteratur gesprochen wird, denkt man mit Zug vor allem an die Kalenderlitteratur; denn die Kalender finden wie wohl kaum ein anderes litterarisches Erzeugnis, in alle Familien, hohe und niedrige, arme und reiche, Eingang, und bilden in manchem Hause fast die einzige Lektüre, werden dafür aber gerade in solchen Häusern, wo dies der Fall ist, immer und immer wieder gelesen. Einsichtige und aufrichtige Freunde des Volkes haben darum längst Wert darauf gelegt, Kalender sowohl in Bezug auf den Inhalt als ihre Ausstattung so zu gestalten, daß sie in Wirklichkeit eine gesunde Speise bilden für das Geistesleben des Volkes. Auch der Redaktor des „Bündner Kalenders“ verfolgt seit Jahren mit sehr anerkennenswertem Fleiß und unermüdlicher Ausdauer das Ziel, durch den Kalender im Volke Gutes zu stiften; ganz besonders läßt es sich der „Bündner Kalender“ angelegen sein, hygienische Kenntnisse zu verbreiten. Er erfreut sich hiezu der sehr wertvollen Mitarbeiterchaft Hrn. Dr. H. Custers in Zürich, des bekannten Redaktors der „Schweizerischen Blätter für Gesundheitspflege“. Der „Bündner Kalender“ für das Jahr 1902 enthält aus der Feder Dr. Custers

eine treffliche populäre Abhandlung über die Frage: Wie erhält man die Wohnung gesund? In instruktiver und überzeugender Weise zeigt der Verfasser, daß Reinlichkeit und Ordnungsliebe die Grundbedingungen einer richtigen Gesundheitspflege sind, und weist im Besondern nach, wie wichtig es ist, die Luft in allen zur Wohnung gehörenden Räumen stets rein zu erhalten. Möchten doch alle, die diese Abhandlung lesen, die darin enthaltenen Mahnungen auch befolgen, sie würden wahrlich großen Gewinn davon haben. — Auch der übrige Inhalt des neuen „Bündner Kalenders“ entspricht seinem Zwecke vollständig. Einer nahmhaften Verbesserung fähig wäre dagegen die illustrative Ausstattung desselben.

Es war einmal. Unter diesem Titel hat Dr. Attenhofer für die Schulen soeben ein reizendes Märchenstück herausgegeben, das von echter Märchenstimmung durchweht wird. Zu den Liedern, die Fritz Werner zum Verfasser haben, hat Attenhofer Weisen von bestechendem melodischen Reize geschrieben. Welche Freude wird es den jungen Geistern sein, an einem so lieblichen Werke mitwirken zu können. Es kann den Gesanglehrern und Direktoren nicht warm genug empfohlen werden. Wie bei verschiedenen früheren Werken Attenhofers, hat auch diesmal die Firma Gebrüder Hug u. Cie. in Zürich und Leipzig den Verlag übernommen.

Der Kunkels. Von J. Kuoni. Separatabdruck aus den St. Galler-Blättern. St. Gallen. Druck der Zollikofer'schen Buchdruckerei 1901. Das Schriftchen behandelt in interessanter Weise die Geschichte der ehemals über den Kunkels führenden Heer- und Handelsstraße. Die Lektüre desselben ist allen denen zu empfehlen, welche sich um die Geschichte des Verkehrswesens interessieren. Der Schluß der Broschüre eröffnet die Perspektive auf eine sowohl in strategischer und touristischer Beziehung als auch für den landwirtschaftlichen Verkehr der Gemeinde Tamins wichtige künftige neue Straße über den Kunkels.

Chronik des Monats Oktober.

Politisches. Den 14. Oktober versammelte sich der Große Rat zu der im Mai beschlossenen Herbstsitzung. Er begann seine Verhandlungen mit Beratung der Frage über Entschädigung von Besitzern von Alpen im Einzugsgebiete des Rheins, welche infolge der revidierten Mailänderkonvention nicht mehr mit italienischem Sommerungsbvieh bestossen werden können, und beschloß die Weidebesitzer im ersten Jahre mit 35 %, im zweiten mit 30 % und im dritten mit 25 % des effektiven Ausfalls zu entschädigen; der Kleine Rat wurde beauftragt, zu untersuchen, ob nach Verfluß von drei Jahren noch eine weitere Entschädigung